



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 27. Mai 2009
Zl. B-026/270509/DR,AR

GZ: BMF-010000/0024-VI/A/2009

**Betreff: BG, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 geändert wird –
Bewertungsgesetznovelle 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen.

Derzeit werden - wie in den Erläuterungen zum Entwurf ausgeführt wird - die Beschlüsse der Grundbuchgerichte in Papierform sowie die Daten des Katasters in nicht strukturierter Form elektronisch übermittelt. Diese Daten müssen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Finanzämtern manuell zugeordnet bzw. erfasst werden.

Die Umstellung auf elektronische Datenübermittlung erscheint daher nicht nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten, sie müsste auch zu einer Beschleunigung bei der Erstellung der Einheitswertbescheide führen und damit im Interesse der Gemeinden liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Hink e.h. Mödlhammer e.h.

Dr. Robert Hink Bgm. Helmut Mödlhammer

